

CONSULTATIO

News

1/2006 CONSULTATIO NEWS



Wenn der Prüfer drei Mal klingelt

Im Visier der Finanz



- ▶ **Das neue Unternehmensstrafrecht**
- ▶ **Vereinsstatuten bis 30. Juni 2006 anpassen**
- ▶ **Mehr Informationspflichten im Lagebericht**
- ▶ **Wer Arbeit schafft, profitiert**

INHALT

IMPRESSUM | S 2

OFFENLEGUNG GEMÄß § 25 MEDIENG | S 2

EDITORIAL | S 3

Unternehmer und Berater auf dem Prüfstand

BETRIEBSPRÜFUNG | S 4

Im Visier der Finanz



VEREINE | S 7

Die ZVR-Zahl muss aufs Briefpapier

30. Juni 2006 - Vereinsstatuten anpassen

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT | S 8

Manager und Mitarbeiter auf der Anklagebank

SOZIALVERSICHERUNG | S 9

Wer Arbeit schafft, profitiert

Neue AMS-Förderung für Lehrplätze

RECHNUNGSLEGUNG | S 10

Noch mehr Informationspflichten im Lagebericht 2005

IFRS: Die Abschreibung des Firmenwertes

STEUER & RECHT | S 11

Steuerschulpfloch „Unbare Entnahme“ geschlossen?

VfGH prüft Reisekosten-Regelung

Neuregelung der Steuervorauszahlungen

DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS | S 12

CONSULTATIO INTERN | S 12

IMPRESSUM

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österreichischen Abgabenrechts und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien von Mag. Karin KOZLIK, Günter KOZLIK, Mag. Gerhard PICHLER, Dr. Robert SCHLOSS, Mag. Julius STAGEL, Dr. Josef WURDITSCH und Wolfgang ZWETTLER. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung von Verlag oder Redaktion ist ausgeschlossen.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22

Für den Inhalt verantwortlich:

Wolfgang ZWETTLER, Dr. Georg SALCHER

Redaktion:

Dr. Georg SALCHER, Mag. Barbara DIETL, Mag. Karin EICHHORN, Mag. Gerald FINGERHUT, Werner GÖLLNER, Mag. Brigitte JANKO, Mag. Julius STAGEL, Mag. Erich WOLF, Dr. Josef WURDITSCH, Mag. Christian KRAXNER, Mag. Andrea SCHALLER

Grafik: Agentur Feldmann, Angererstraße 26, 1210 Wien, Tel. 270 60 55, agentur@feldmann.net, www.feldmann.net

Fotos: Dr. Georg SALCHER, DI Marcos ALBER, Florian MANHARDT

Druck: Holzhausen Druck + Medien, Holzhausenplatz 1, 1140 Wien, Tel. 52 700, www.holzhausen.at

Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KEG, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at

<http://www.consultatio.com>

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien. Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.

OFFENLEGUNG GEMÄß § 25 MEDIENG:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22, (Vorstandsmitglieder: Günter KOZLIK, Obmann; Mag. Gerhard PICHLER, Obmann-Stv; Mag. Karin KOZLIK, Schriftführerin; Dr. Robert SCHLOSS, Kassier)

Erklärung über die grundlegende Richtung:

CONSULTATIO NEWS ist eine unabhängige Zeitung, die sich vornehmlich mit aktuellen Neuerungen und mit Grundsatzfragen des österreichischen Abgaben- und Wirtschaftsrechtes auseinandersetzt.



Wolfgang ZWETTLER

EDITORIAL

Betriebsprüfung

Unternehmer und Berater auf dem Prüfstand

Ein sicheres Zeichen dafür, dass der Winter zu Ende geht, ist das Erscheinen der Frühjahrsausgabe der CONSULTATIO NEWS. Die Wochen seit dem Jahreswechsel sind wie im Fluge vergangen. Kaum hat man sich beim Datieren von Schriftstücken an die Zahl 2006 gewöhnt, ist auch schon wieder fast ein Vierteljahr vorbei.

Der Blick des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers ist zwangsläufig oft in die Vergangenheit gerichtet, müssen doch die Bilanzen des abgelaufenen Jahres erstellt oder geprüft werden. Doch auch die Zukunft unserer KlientInnen liegt uns sehr am Herzen. Der Hauptartikel der vorliegenden Ausgabe der CONSULTATIO NEWS behandelt ein Thema, das so manchem Steuerpflichtigen unter die Haut geht: **Die Betriebsprüfung**. „Wenn der Prüfer drei Mal klingelt“, dann stehen Ihr Unternehmen und wir als Ihre Berater gemeinsam auf dem Prüfstand. Geht alles glatt? Halten die gewählten Konstruktionen den Prüferfragen stand?

Wie eine solche Außenprüfung beginnt, was vorzubereiten ist, welche Aufzeichnungen in elektronischer Form zu übergeben sind und vieles mehr erfahren Sie im ausführlichen Artikel von **Dr. Josef WURDITSCH**. In Kürze erhalten Sie auch eine Einladung zu einem **CONSULTATIO Spezial-Seminar zum Thema Betriebsprüfung**.


Mag. Julius STAGEL informiert Sie über das 2006 in Kraft getretene **Unternehmensstrafrecht** und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Strafen für Ihr Unternehmen.

Dass das **Umgründungssteuerrecht** trotz einiger Einschränkungen nach wie vor interessante Möglichkeiten bietet, lesen Sie



im Artikel von CONSULTATIO-Newcomer **Mag. Erich WOLF**. Er erinnert auch noch einmal an die erweiterten Informationspflichten, die bei der Erstellung des **Lageberichtes 2005** erstmals zum Tragen kommen.

Für Vereinsverantwortliche gilt es, **zwei wichtige Termine** im Auge zu behalten: Ab 1. April 2006 müssen Vereine im Rechtsverkehr nach außen ihre Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) führen. Es empfiehlt sich daher, die ZVR-Zahl als fixen Bestandteil des Briefpapiers vorzusehen. Spätestens bis 30. Juni 2006 müssen die Vereinsstatuten den Bestimmungen des Vereinsgesetzes angepasst werden.

Schließlich darf ich auch über sehr erfreuliche CONSULTATIO-Interna berichten: Seit dem Jahreswechsel verstärken **Dr. Georg SALCHER** und **Dr. Andreas KAUBA** als **Geschäftsführer und Gesellschafter** unsere CONSULTATIO-Gruppe. Und last but not least feiert Anfang März unsere „Mama“ **LIA ANDROSCH** in bewundernswerter Frische ihren 94. Geburtstag. Die besten Wünsche an die Jubilarin und unsere beiden neuen Partner! 



BETRIEBSPRÜFUNG



Dr. Josef WURDITSCH

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-250
E-Mail: josef.wurditsch@consultatio.at

Wenn der Prüfer drei Mal klingelt Im Visier der Finanz

Kaum ein Unternehmer, und sei seine Weste noch so makellos rein, sieht einer Betriebsprüfung ohne großes Unbehagen entgegen. Und tatsächlich muss jeder Wirtschaftstreibende damit rechnen, im Laufe seines „unternehmerischen Lebens“ geprüft zu werden. Denn es trifft den „kleinen“ Selbstständigen genauso wie den Großbetrieb - wenn auch nicht gleich oft. Lesen Sie in CONSULTATIO NEWS über die gesetzlichen Grundlagen, über das, was Sie bei einer Betriebsprüfung erwartet, und wie Sie sich optimal darauf vorbereiten.

Der Gesetzgeber will mithilfe von Betriebsprüfungen seinen Besteuerungsanspruch und

damit wesentliche Teile der **Staatseinnahmen sichern**, gleichzeitig aber auch **den „ehrlichen Unternehmer“ schützen**: Alle Steuerpflichtigen sollen erfasst und gerecht behandelt - sprich: gleichmäßig besteuert - werden. **Die rechtswidrige Abgabenverkürzung soll hingegen verhindert werden.**

Prüfung ist übrigens keineswegs gleich Prüfung. Hier widmen wir uns der „gewöhnlichen“ Betriebsprüfung, die bei der Finanzverwaltung neuerdings als „Außenprüfung“ bezeichnet wird. Daneben finden unter anderem auch Umsatzsteuersonderprüfungen für einen kürzeren Zeitraum, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsprüfungen sowie Spezial-

prüfungen statt - etwa eine des Systems (Abläufe und EDV-Anwendungen). Zumindest **die Betriebsprüfung trifft jeden einmal**. Ob sie für den Steuerpflichtigen ein „Happy End“ bringt, hängt nicht nur davon ab, welches Klima zwischen ihm und seinem Prüfer herrscht. Es geht auch darum, sich auf den Tag X frühzeitig und sorgfältig vorzubereiten. Bei der Prüfung selbst gilt es, klug und bedacht vorzugehen.

CONSULTATIO NEWS liefert Ihnen hier sachliche Informationen und Tipps, damit Sie sich **für** die Herausforderung „**Betriebsprüfung**“ **wappnen** können:

Wann geprüft wird, steht nicht in den Sternen!

Tatsache ist: Je nach Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer unterscheidet die Finanzverwaltung Klein-, Mittel- und Großbetriebe und nimmt sich - was deren Prüfung anbelangt - vor allem Letzterer besonders an: So genannte **G1-Unternehmen** (Umsatz über EUR 18,2 Millionen, mehr als 500 Mitarbeiter) sollen „lückenlos“ **alle drei Jahre geprüft** werden. Bei Kleinbetrieben geht der Fiskus großzügiger vor.

Die Finanzbehörde wählt einen Prüfungsfall im Allgemeinen **nach drei Gesichtspunkten** aus:

- Nach der **Zeit** - der Computer filtert erbarungslos die am längsten verschonten Unternehmen heraus.
- Manche Unternehmen trifft die **Auswahl mittels Zufallsgenerator** oder sie gehören einer **besonders „prüfungswürdigen“ Branche** an.
- Im **Einzelfall** kommt es **nach Anzeigen oder wegen Ungereimtheiten** in den Unterlagen oder Unternehmenskennzahlen etc. zu einer Prüfung.

Fazit: Es lässt sich zwar nicht auf den Tag genau voraussagen, wann der Prüfer kommt. Der Zeitraum lässt sich aber für viele Unternehmen eingrenzen, wenn die oben genannten Kriterien bekannt sind!

Beginnen Sie noch heute, sich vorzubereiten!

In der Regel nehmen die Betriebsprüfer jene letzten drei Jahre unter die Lupe, die bereits veranlagt oder für die zumindest Steuererklärungen abgegeben wurden. Allerdings ist auch eine Ausdehnung des Zeitraumes möglich.

Das heißt: Sie sollten in Ihrem Unternehmen entsprechende **Vorkehrungen treffen**, lange bevor eine Prüfung ansteht. Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen unterstützen Sie gerne bei den vorbeugenden Maßnahmen:

- **Legen Sie Nachweise** (Belege, Verträge, Vereinbarungen etc.) umfassend und vollständig ab, um sie später auch rasch zu finden.
- **Dokumentieren Sie Ihre Geschäftsfälle ausreichend**. Der Prüfer kommt oft Jahre später, Ihr Erinnerungsvermögen könnte Sie dann im Stich lassen!
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Buchhaltungsabteilung ordentlich funktioniert. Dazu gehört die **regelmäßige Überprüfung** der korrekten Erfassung der Umsatzsteuer ebenso wie die laufende Kontenabstimmung und -analyse. Nur so können individuelle und systematische Fehler entdeckt werden. Sorgen Sie durch **Schulung Ihrer Mitarbeiter** dafür, dass wesentliche Neuerungen des Abgabenrechtes in Ihrem Unternehmen berücksichtigt werden.
- **Besprechen Sie wesentliche Veränderungen** in Ihrem Unternehmen **und steu-**

erliche Zweifelsfälle zeitnahe mit Ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen.

Haben Sie keine Angst vor Überraschungsangriffen der Finanz

Der **Prüfer** steht nicht unangemeldet vor der Türe. Er **muss sich spätestens eine Woche vorher ankündigen**. Meistens berücksichtigt er dabei Terminwünsche des geprüften Unternehmens. Vereinbaren Sie ein Gespräch mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen, um noch vor der Prüfungstätigkeit mögliche Risiken herauszufiltern, Argumentationshilfen vorzubereiten oder Strategien festzulegen. Bestimmen Sie Ansprech- und Auskunftspersonen für den Prüfer und entscheiden Sie, ob er direkten Zugriff auf die Unterlagen haben soll (das Recht auf deren Anforderung steht ihm ohnehin zu). Sehen Sie diese aber unbedingt vorher durch und eliminieren Sie heikle Notizen: Der Prüfer muss schließlich auf eventuelle Problemfälle nicht indirekt hingewiesen werden!

Machen Sie das Beste daraus!

Je besser des Prüfers Arbeitsverhältnisse, desto schneller sind Sie ihn auch wieder los.

Eine **Checkliste** über die vorzubereitenden **Unterlagen** finden Sie **auf der CONSULTATIO-Homepage**. Bei umfangreichen Belegprüfungen bietet sich auch an, den Prüfer um eine Liste der nötigen Unterlagen zu bitten. Dadurch erhalten Sie ganz nebenbei vielleicht auch Einblick in Prüfungsablauf und -schwerpunkte. Sollte ihre unternehmerische **Weste nicht ganz rein** sein, so haben Sie übrigens noch bis zu Beginn der Prüfung die **Möglichkeit, eine Selbstanzeige zu erstatten**. Das sichert Ihnen für das begangene Abgabendelikt **Straffreiheit**.



BETRIEBSPRÜFUNG



Was nimmt der Prüfer eigentlich ins Visier?

Neuerdings setzen die Finanzbehörden ebenso branchenspezifische wie individuelle Schwerpunkte anhand von Informationen, die Ihnen über das Unternehmen zugänglich sind. Trotzdem findet sich die Antwort, was genau geprüft wird, noch immer überwiegend in der Person des Prüfers: Er legt seine Prüfungsschwerpunkte fest - unter anderem je nach seiner Ausbildung, seiner Erfahrung und seinen Vorlieben. Allerdings gibt es einige „Klassiker“, die fast immer unter die Lupe genommen werden. Dazu gehören

- die Ordnungsmäßigkeit der **Buchführung**
- die korrekte **Einhaltung von Gesetzesänderungen**
- die **Verflechtung von betrieblicher und privater Sphäre**
- die **Angemessenheit von Verrechnungspreisen** bei Inlands- u. Auslandsbeziehungen
- sowie insbesondere auf die **Umsatzsteuer** und hier vor allem auf die **Belege** und die Einhaltung der rein „formalen“ Kriterien

Inhalt ihrer „detektivischen“ Prüftätigkeit sind außerdem Bilanzpositionen, bei denen „Spielräume“ in der Bewertung bestehen, der Fuhrpark, Repräsentations- und Werbeaufwendungen, Rechtsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen, der korrekte Ausfuhrnachweis und die Bildung von Rückstellungen.

Rechnen Sie damit, dass sich jeder Prüfer bereits vor Prüfungsbeginn über Ihr Unternehmen informieren wird. Häufig wird im Vorfeld ein Blick auf die Homepage des geprüften Unternehmens geworfen. Fallweise sieht sich das Finanzorgan auch Ihre Betriebsstätten „von außen“ an oder tätigt einen Testeinkauf.

Die unerbittliche „Inspektorin“ EDV

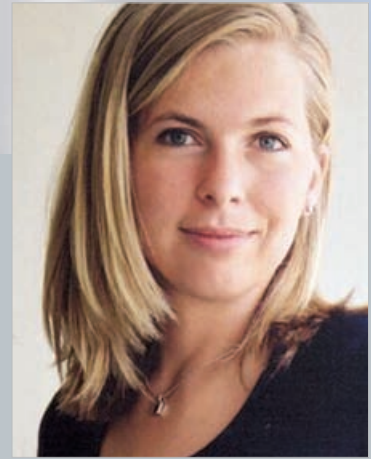
Der Computer hat auch bei der Finanz Einzug gehalten - was den Unternehmer dazu verpflichtet, prüfungsrelevante Unterlagen nunmehr in elektronischer Form - und zwar als so genannte „Druck- und Exportfiles“ - auf Datenträgern (Disketten, CDs etc.) zur Verfügung zu stellen. Die den Prüfern zur Verfügung stehende **Prüfsoftware** erlaubt zahlreiche und **weit reichende Auswertungsvarianten**. Unter anderem werden numerische Schichtungen möglich, können Nullwerte, Mehrfachbelegungen und Lücken analysiert sowie „betragsmäßige“ Ausreißer erkannt werden.

Apropos Computer: Auf dem Programm des Prüfers steht immer öfter auch das EDV-System des Unternehmens selbst. Bei „Systemprüfungen“ wird das Aufzeichnungs- und Abrechnungssystem kontrolliert und nachverfolgt, ob eine lückenlose Erfassung der Geschäftsfälle sichergestellt ist oder ob auch Manipulationen möglich sind, indem ein Geschäft nicht erfasst oder nachträglich storniert wurde. Mithilfe der Prüfsoftware lässt sich auch die Plausibilität etwa von Umsatzdaten mit Hilfe statistischer Methoden (Chi2-Test, Benford-Analyse) kontrollieren.

Ihr gutes Recht: Zwischenergebnisse abfragen und Unterbrechungen veranlassen

Sie dürfen bereits während der Prüfung schon vorhandene (**Zwischen-) Ergebnisse abfragen**. Denn jeder geprüfte Betrieb hat das Recht auf Parteiengehör. Wenn Sie rechtliche Fragen zu klären haben oder neue Beweismittel herbeischaffen möchten, können Sie eine **Unterbrechung der Prüfung veranlassen** - dieses Recht steht Ihnen zu! Bei kritischen Sachverhalten sollten Sie jedenfalls Aktennotizen über Aussagen anlegen. Im Übrigen können Sie auch Aussagen verweigern, wenn Schweigepflicht oder eventuelle Geschäftsge-

VEREINE



Mag. Barbara DIETL

Ihre Ansprechpartnerin: Tel 01/27775-225
E-Mail: barbara.dietl@consultatio.at

heimnisse das notwendig machen - begründen Sie aber gegenüber Ihrem Prüfer ein solches Verhalten! Legen Sie während der Prüfung Unterlagen nach den verschiedenen Besprechungspunkten laufend in einem „Prüfungsordner“ ab - er wird Ihnen bei der Schlussbesprechung vielleicht gute Dienste leisten!

„High Noon“ - die Schlussbesprechung

Am Ende steht die verfahrensrechtlich vorgeschriebene Schlussbesprechung. Nicht immer wird sie Neues bringen, sind ihr doch meist eine (oder mehrere) Vorbesprechungen vorausgegangen. Der Prüfer wird dort aber seine Feststellungen treffen, **Sie** als Unternehmer **können Ihren Standpunkt darlegen** und eventuell sogar **neue Beweismittel** vorbringen. **Bereiten Sie sich also gründlich darauf vor - am besten gemeinsam mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen!**

Führen übrigens Feststellungen des Prüfers zu einer Abweichung der Steuerbemessungsgrundlagen bzw. der Steuerfestsetzung, wird in der Regel das jeweilige Verfahren wieder aufgenommen. Im Rahmen dessen lassen sich auch Korrekturen zu Gunsten des Steuerpflichtigen durchführen.

Holen Sie sich Ihr Rüstzeug - beim CONSULTATIO-Seminar!

Unterstützt von Ihren CONSULTATIO-BetreuerInnen können Sie einer etwaigen Betriebsprüfung nun ruhiger entgegen sehen. Um Sie aber noch intensiver auf den Ablauf einer Betriebsprüfung und den Umgang mit dem Prüfungsorgan vorzubereiten, **findet im Frühjahr 2006 ein CONSULTATIO Klienten-Seminar zum Thema statt.** Wir werden Ihnen rechtzeitig eine Einladung übermitteln! ☺

Das Vereinsgesetz 2002 schreibt es vor: Die ZVR-Zahl muss aufs Briefpapier

Ab 1. April 2006 muss jeder Verein in seinem Rechtsverkehr nach außen die so genannte ZVR-Zahl führen.

ZVR steht für „Zentrales Vereinsregister“, die ZVR-Zahl scheint am Auszug aus diesem Register auf. **Verabsäumt es ein Verein, die Zahl zu führen, dann ist das gemäß Vereinsgesetz 2002 eine strafbare Verwaltungsübertretung.** Sie wird mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet. Im Wiederholungsfall sind sogar bis zu EUR 726,- Strafe zu zahlen!

Das „Zentrale Vereinsregister“ ist seit 1. Jänner in Betrieb. Jeder Bürger kann dieses Register gebührenfrei abfragen. Dazu ist lediglich der (genaue) Vereinsnamen oder die ZVR-Zahl einzugeben. Die Internet-Adresse für die Online-Einzelabfrage lautet: <http://zvr.bmi.gv.at>

Ist der genaue Vereinsname nicht und die ZVR-Zahl noch nicht bekannt, so lässt sich Letztere auch bei der Bundespolizeidirektion Wien bzw. bei den Bezirksverwaltungsbehörden in Erfahrung bringen. ☺

30.06.2006: Vereinsstatuten anpassen

Das Vereinsgesetz 2002 enthält eine Reihe von neuen Bestimmungen, was den Inhalt der Vereinsstatuten angeht. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen bis spätestens 30. Juni 2006 umgesetzt werden.

Ist in den Statuten Ihres Vereines bereits vorgesehen, dass das Leitungsorgan aus 2 und ein allfälliges Aufsichtsorgan aus mindestens 3 natürlichen Personen besteht?

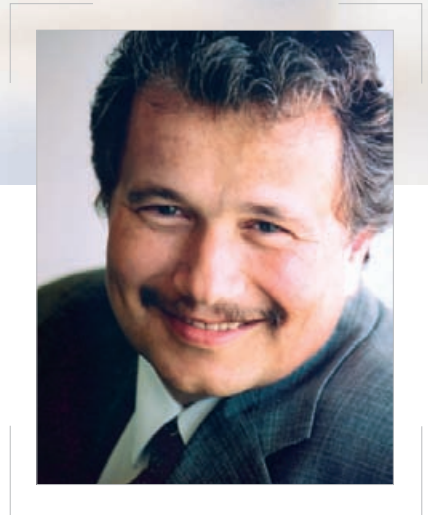
Sehen Ihre Statuten vor, dass der Verein mindestens 2 Rechnungsprüfer zu bestellen hat? Ist sichergestellt, dass die Aufsichtsorgane und die Rechnungsprüfer keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen?

Wenn nicht, dann sollten Sie rasch die Statuten in einer Mitgliederversammlung an die neuen gesetzlichen Erfordernisse anpassen. Bis zum 30. Juni 2006 bleibt nicht mehr viel Zeit. ☺



STRAFRECHT

Neues Unternehmensstrafrecht zielt auch auf Verbände Manager und Mitarbeiter auf der Anklagebank



Mag. Julius STAGEL

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-260
E-Mail: julius.stagel@consultatio.at

Künftig trifft Unternehmen eine weit schärfere Haftung für Straftaten ihrer Entscheidungsträger und Mitarbeiter. Dafür hat der Gesetzgeber mit dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) gesorgt, das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist. Parallel dazu wurde auch der potenzielle Täterkreis des Finanzstrafgesetzes erweitert - jetzt gehören auch Verbände dazu!

Wer gilt als „Verband“?

Juristische Personen (z.B. GmbHs, AGs, Privatstiftungen, Kammern, politische Parteien), **Personenhandelsgesellschaften, die Eingetragenen Erwerbsgesellschaften** und die **Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen** sind als **Verbände** von der Verschärfung der Unternehmerhaftung betroffen.

Die potenziellen Straftäter

Als Täter im Sinne des VbVG **kommen „Entscheidungsträger“ und „Mitarbeiter“ in Frage.** Unter „Entscheidungsträgern“ versteht das Gesetz dabei die tatsächlichen Unternehmensleiter, alle vertretungsbefugten Personen einschließlich Prokuristen und Bevollmächtigten sowie Mitglieder von Kontroll- und Aufsichtsorganen.

Die Strafbarkeit des Verbandes

Ein **Verband kann** künftig im Rahmen eines gerichtlichen Strafverfahrens **verurteilt werden,**

- **wenn ein Entscheidungsträger** oder ein **Mitarbeiter eine Straftat zu Gunsten des Verbandes begangen hat,**
- **oder wenn** durch die Straftat Pflichten verletzt

wurden, die den Verband treffen (z. B. **Verletzung der Sorgfalts- oder Aufsichtspflicht**).

Strafbar ist nicht nur der eigentliche Täter, sondern **auch der Verband.** Der Verband kann sogar dann bestraft werden, wenn die an einer Straftat beteiligten Mitarbeiter gar nicht namentlich bekannt sind!

Die Grenzen der Haftung

Der Gesetzgeber rechnet Handlungen der Entscheidungsträger bzw. Mitarbeiter dann dem Verband zu, wenn sie

- im Rahmen von deren Tätigkeit für den Verband,
- tatbestandsmäßig,
- rechtswidrig,
- schuldhaft (bei Mitarbeitern auch fahrlässig),
- zu Gunsten des Verbandes gesetzt wurden und keine Rechtfertigungs- bzw. Schuldausschlussgründe vorliegen.

Im Falle der Tat eines Mitarbeiters haftet der Verband allerdings nur dann, **wenn er nicht für ausreichende Kontrollmechanismen zu ihrer Verhinderung gesorgt hat.** Die Strafbarkeit ergibt sich hier aus dem Überwachungs- bzw. Organisationsverschulden.

Wie hoch sind die Strafen?

Die **Strafen** des VbVG werden **nach Tagsätzen bemessen. In welcher Höhe** die 40 bis maximal 180 Tagsätze bestimmt werden, **richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des betreffenden Verbandes.** Das Gesetz nennt als Richtwert 1/360 des Jahresertrages

und legt als **Bandbreite** eine Summe **zwischen EUR 50,- und EUR 10.000,-** fest.

Was noch zu beachten ist

- **Mit der strafrechtlichen Verurteilung geht meist auch eine zivilrechtliche Haftung einher!** In Betracht kommt weiters eine **Strafe nach dem Finanzstrafgesetz.**
- **Die Geldstrafen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Geldbußen, auferlegte Probezeiten oder erteilte Weisungen gehen außerdem auf den Rechtsnachfolger über.** Achten Sie daher bei Unternehmenskäufen auf diesen Punkt!
- Ein **Regress des Verbandes auf den Täter** (Entscheidungsträger, Mitarbeiter) **ist im VbVG ausdrücklich ausgeschlossen.**

Vorbeugen durch Risikomanagement!

Damit ein Unternehmen oder ein Verband im Ernstfall beweisen kann, dass die „potenziellen Täter“ einer ausreichenden Kontrolle unterzogen waren, ist **vorbeugendes Risikomanagement** gefragt:

- Ordnen Sie Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar zu!
- Analysieren Sie die besonders risikogeeigneten Unternehmensbereiche!
- Richten Sie ein internes Kontrollsystem ein!
- Dokumentieren Sie Entscheidungsfindungen umfassend! ☺

SOZIALVERSICHERUNG

Das neue „Kombilohn-Modell“

Wer Arbeit schafft, profitiert!

Seit 1. Februar 2006 gibt es das neue „Kombilohn-Modell“. Es soll Langzeitarbeitslosen, die jünger als 25 oder älter als 45 sind, helfen und jene Betriebe fördern, die sie einstellen. Als „langzeitarbeitslos“ gilt, wer länger als 12 Monate und ohne durchgehende Unterbrechung von mehr als zwei Monaten als arbeitslos vorge-merkt war.

Was ist beim „Kombilohn“ zu berücksichtigen?

Damit das neue Förderungsmodell bean-sprucht werden kann, muss ein Unter-nehmen den jeweiligen Langzeiterwerbslosen im Rahmen eines voll versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses einstellen. Das laufende monatliche Bruttoentgelt darf bis zu EUR 1.000,- betragen. Zwischen dem Arbeit-

geber und dem AMS hat es vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Beratungsgespräch zu geben. Die Dauer der Beihilfe ist auf maximal ein Jahr beschränkt.

Wie hoch ist die Förderung?

- Die **Kombilohnbeihilfe für den Arbeitnehmer beträgt maximal 50% der Arbeitslosenunterstützung bzw. der Notstandshilfe** (ohne Einkommensanrechnung), die ihm zuletzt zugestanden ist. Höchstens schießt ihm der Staat jedoch die Differenz zwischen seinem monatlichen Bruttoentgelt und der Obergrenze von EUR 1.000,- zu.
- **Der Arbeitgeber erhält einen Zuschuss zu den Lohnkosten** in Höhe von **11,7% der Bemessungsgrundlage** (laufendes Brutto-



Werner GÖLLNER

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-239
E-Mail: werner.goellner@consultatio.at

entgelt plus 50% Pauschale für Nebenkosten), wenn ein **Arbeitsverhältnis von unter 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden** vorliegt. **Wenn das Beschäftigungsausmaß 50%** der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden **übersteigt**, wird es in Sachen **Förderung** allerdings noch viel interessanter. Denn je näher es in Richtung einer Vollzeitbeschäftigung geht, desto höher wird auch der Zuschuss - und beträgt dann **bis zu 66,7% der Bemessungsgrundlage!** ☺

Neue AMS-Förderung für Lehrplätze

Das Arbeitsmarktservice (AMS) hat mit 1. September 2005 eine neue Lehrstellenförderung geschaffen. Sie zielt darauf ab, zusätzliche Arbeitsplätze zur Ausbildung von Lehrlingen zu schaffen. Allerdings ist die Förderaktion befristet, sie endet mit dem 31. August 2006!

Wie kommt ein Betrieb an die Fördermittel heran?

- In einem **Beratungsgespräch** mit AMS sind zunächst die Möglichkeiten einer Lehrstellenförderung zu erörtern.

- **Lehrlinge** gelten dann als **förderungswürdig**, wenn sie beim AMS als **lehrstellen-suchend gemeldet** sind.
- **Das AMS fördert nur die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen.** Für den Betrieb heißt das: Zu Beginn jedes Ausbildungsjahres hat die Anzahl der Lehrlinge höher als der Gesamtstand zum 31. Dezember 2004 zu sein.

Wie hoch ist die Lehrstellenförderung?

Der Zuschuss beträgt im ersten Lehrjahr EUR 400,-, im zweiten EUR 200,- und im

dritten Jahr EUR 100,- pro Monat. Er ist nicht rückzahlbar und wird einmal im Jahr für die Dauer des Lehrvertrages gewährt - im Nachhinein. Übrigens: Beihilfen, die nach der Richtlinie zur Förderung von Aus-bildungsverhältnissen nach den Berufsaus-bildungsgesetzen vom AMS geleistet werden, sind laut Einkommensteuerrichtlinien **echt steuerfrei.** Sie führen zu keiner Aufwands-kürzung! Außerdem: Neben der jetzigen AMS-Förderaktion gibt es weiterhin auch die steuerliche Förderung der Lehrlingsausbildung in Höhe von EUR 1.000,- pro Jahr und bestehendem Lehrverhältnis! ☺



RECHNUNGSLEGUNG

Der Lagebericht für 2005 Noch mehr Informationspflichten!



Mag. Erich WOLF

Ihr Ansprechpartner: Tel 01/27775-385
E-Mail: erich.wolf@consultatio.at



Das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 hat die Informationspflichten von Unternehmen in den Lageberichten ganz wesentlich ausgeweitet. Je nachdem, wie groß ein Unternehmen ist, hat es nun eine Reihe zusätzlicher Angaben zu machen. Wenn jetzt die Lageberichte für 2005 erstellt werden, kommen die neuen Spielregeln voll zum Tragen.

- Der Gesetzestext schreibt zwingend vor, im Lagebericht zahlenmäßige Angaben in Form von finanziellen Leistungsfaktoren zu machen. Darunter versteht man Rentabilitäts- und Finanzierungskennzahlen sowie eine Geldflussrechnung.
- Ist das Unternehmen Risiken und Unsicherheiten ausgesetzt, so muss das beschrieben werden.

- Gab es nach dem Bilanzstichtag **bedeutende Vorgänge** („subsequent events“), hat das Papier darauf einzugehen.
- Wer die Lageberichte verfasst, darf schließlich nicht auf Informationen über **die Forschung und Entwicklung** sowie auf Angaben über **Sicherungsgeschäfte** (Maßnahmen im Bereich des Risikomanagements) vergessen.
- **Von großen Unternehmen fordert der Gesetzgeber** zusätzlich noch, „**nicht-finanzielle**“ Leistungsindikatoren anzugeben. Dazu zählen zum Beispiel umweltbezogene Daten wie der Schadstoffausstoß oder bestimmte Mitarbeiterinformationen (Entwicklungen, Weiterbildungen etc.). ☺

Serie: IFRS - International Financial Reporting Standards

Die Abschreibung des Firmenwertes

Zwischen IFRS und HGB gibt es in der Konzernbilanz einen wesentlichen Unterschied, wenn es um den Firmenwert geht.

- Nach österreichischem HGB hat man ein Wahlrecht: Der Unterschiedsbetrag zwischen den höheren Anschaffungskosten der Beteiligung und dem niedrigeren Eigenkapital der übernommenen Kapitalgesellschaft lässt sich entweder - im Regelfall - sofort vom Eigenkapital abziehen. Oder es wird eine Firmenwertaktivierung vorgenommen und sodann planmäßig abgeschrieben.
- Nach IFRS muss der Firmenwert aktiviert werden, die Abschreibung erfolgt aber nicht mehr planmäßig, sondern nur noch bei einem nachgewiesenen Wertverfall („Impairment Test“). In der konsolidierten Bilanz führt dies zu regelmäßig höheren Eigenkapitalständen nach IFRS als nach HGB. ☺

STEUER & RECHT

Steuerschuldenfloss „Unbare Entnahme“ geschlossen?

Die vom Umgründungssteuergesetz (UmgrStG) vorgesehene Möglichkeit der „Unbaren Entnahme“ stellte bisher ein beliebtes Steuerschlupfloch dar. Das Abgabenänderungsgesetz 2005 soll es schließen, wie wir in CONSULTATIO NEWS bereits ausführlich berichtet haben.

Zur Erinnerung: Das besagte Schlupfloch tat sich auf, wenn ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft in eine GmbH eingebracht wurde und man dabei die umgründungssteuerliche Begünstigung von Artikel III des UmgrStG beanspruchte. Dabei konnte eine Verbindlichkeit - eben „Unbare Entnahme“ genannt - in die neu entstehende GmbH übertragen werden, während der einbringende Gesellschafter eine (außerbetriebliche) Forderung erhalten hat. Nach alter Rechtslage war die Tilgung der Verbindlichkeit bei der GmbH steuerneutral. Das brachte deutliche steuerliche Vorteile.

Das Abgabenänderungsgesetz 2005 hat nun zum einen die maximale Höhe der „Unbaren Entnahme“ von 75% auf 50% gesenkt. Zum anderen unterliegen bei Umgründungen ab dem 31. Jänner 2006 die Kreditrückzahlungen an den Gesellschafter infolge einer Ausschüttungsfiktion (Fiktion ist eine „gesetzliche Lüge“) der 25%-igen Kapitalertragsteuer.

Allerdings stellt sich die Frage, ob das Steuerschlupfloch wirklich geschlossen ist:

Verlangt nicht die KEST-Pflicht auf Grundlage der Ausschüttungsfiktion zusätzlich einen Steuertatbestand, der aber gerade nicht besteht, wenn beispielsweise an eine andere Kapitalgesellschaft ausgeschüttet wird? Das Abgabenänderungsgesetz lässt viele Fragen und Unsicherheiten offen. Für schnell entschlossene Umgründer könnte gerade dies die Chance sein! ☹

VfGH prüft Reisekosten-Regelung

Der Verfassungsgerichtshof untersucht zwei Bestimmungen des EStG, weil sie möglicherweise den Gleichheitsgrundsatz verletzen.

Zum einen geht es um den § 25 Abs 1 Z 5 zweiter Satz EStG 1988. Er regelt, wann Bezüge von in der Erwachsenenbildung tätigen Personen von der Einstufung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ausgenommen sind.

Zum anderen prüft das Gericht den 4. Satz des § 26 Z 4 EStG 1988 sowie die Reisekostenverordnung in Hinblick darauf, dass Reisekostensätze steuerlich unterschiedlich behandelt werden - je nachdem, ob lohngestaltende Vorschriften vorhanden sind oder fehlen.

Würden die Höchststriche diese Bestimmungen aufheben, so hätte das weitreichende Konsequenzen.

Die Entscheidung des VfGH ist deshalb mit Spannung zu erwarten. ☹

Neuregelung der Steuervorauszahlungen

Mit Jahresbeginn 2006 wurde die Verbuchung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen durch das Finanzamt neu geregelt.

Anstelle der Buchungsmitteilung tritt eine Benachrichtigung des Finanzamtes, die etwa einen Monat vor dem Fälligkeitstag übermittelt wird. Diese Benachrichtigung enthält die aktuelle Höhe

des Vierteljahresbetrages und die Angabe der Fälligkeit. Weiters wird der aktuelle Saldo Ihres Finanzamtkontos ausgewiesen.

Sollte zwischen Benachrichtigung durch das Finanzamt und Fälligkeit der Quartalszahlung ein neuer Vorauszahlungsbescheid ergehen, so können Herabsetzungen von Vorauszahlungen sofort berücksichtigt werden. Erhöhungen wirken sich hingegen erst im nächsten Kalendervierteljahr aus. Die tatsächliche Verbuchung der Einkommensteuerbeträge auf Ihrem Abgabekonto erfolgt fünf Arbeitstage nach dem Fälligkeitstag und wird automatisch mit der entrichteten Vorauszahlung verglichen. Durch die neue Regelung bleibt ein allfälliges Guthaben rund einen Monat länger als bisher auf Ihrem Abgabekonto und kann daher zur Tilgung anderer Abgabenschulden verwendet werden. ☹



INTERN

ZWEI NEUE CONSULTATIO-PARTNER



Dr. Andreas KAUBA und **Dr. Georg SALCHER** traten mit Jahresbeginn in den Kreis der CONSULTATIO-Gesellschafter ein. Die beiden Steuerberater sind seit 2. Jänner 2006 CONSULTATIO-Geschäftsführer, im Frühjahr werden sie auch formal CONSULTATIO-Partner.

Dr. Andreas KAUBA ist Jurist und war in seinen ersten Berufsjahren Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Die fachlichen Schwerpunkte des CONSULTATIO-Newcomers liegen in den Bereichen Körperschaftsteuer, Umgründungssteuer, Internationales Steuerrecht, Besteuerung von Unternehmensgruppen und Stiftungsrecht. Er ist Autor zahlreicher Publikationen, hält Vorlesungen am Institut für Finanzrecht der Universität Wien und ist Mitglied des Fachsenates für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Dr. Georg SALCHER ist ebenfalls Jurist und zählt bereits seit 1990 zum CONSULTATIO-Team. Sein Tätigkeitsbereich umfasst neben der Abschlussprüfung von international tätigen Unternehmen und großen Vereinen auch die steuerliche Beratung von KMU's und Freiberuflern sowie die engagierte Betreuung von Unternehmensgründern. Er ist Mitautor des Buches „Der Gang an die Börse“ und seit ihrer Gründung maßgeblich für die Herausgabe und inhaltliche Gestaltung der CONSULTATIO NEWS verantwortlich.

CONSULTATIO NEWS gratuliert herzlich und wünscht den beiden Neo-Gesellschaftern viel Erfolg in ihrem neuen Aufgabenbereich!



LIA ANDROSCH FEIERT IHREN 94. GEBURTSTAG



Wenn das kein Grund zum Feiern ist!
Lia ANDROSCH beging am 3. März 2006 im Kreise der MitarbeiterInnen und Partner der CONSULTATIO ihren - sage und schreibe - 94. Geburtstag. In gewohnt guter Laune nahm die Jubilarin die Glückwünsche der zahlreichen Gratulanten entgegen und freute sich über ein „Busserl“ von Sohn **Dr. Hannes ANDROSCH**.

CONSULTATIO NEWS gratuliert unserer „Mama Androsch“ aufs Allerherzlichste und freut sich schon auf die 95er-Feier im nächsten Jahr!

DIE CONSULTATIO STEUER-NUSS



Karl HEINZ ist gewerblicher Diamantenhändler und viel unterwegs.

Am 1. März 2006 hat er sich einen gebrauchten PKW um EUR 35.400,- angeschafft, einen entsprechenden Neuwagen dieser Klasse kann sich unser guter Karl aus budgetären Gründen nicht leisten.

Der seinerzeitige Neupreis des Autos lag bei EUR 45.945,-, erstmals zugelassen wurde es am 1. März 2003. Die geschätzten laufenden Kosten (Treibstoff, Versicherung, Service etc.) machen etwa EUR 6.000,- aus. Davon sind EUR 2.000,- wertabhängig. Weil Karl HEINZ sehr umtriebig ist, kommt er auf eine Jahreskilometerleistung von rund 40.000 Kilometern - berufliche und private Fahrten zusammengezählt.

Helfen Sie Karl HEINZ nun zu rechnen: Was kann der Diamantenhändler an Kosten für seinen PKW im Jahr 2006 beim Fiskus als Betriebsausgaben geltend machen, wenn er unter den beschriebenen Annahmen

- 25.000 Kilometer oder
- 14.000 Kilometer beruflich zurückgelegt wird?

Nähere Infos

consultatio.com

Des Rätsels Lösung finden Sie auf der CONSULTATIO HOMEPAGE unter „Steuer-Nuss 1/2006“.

DVR: 0190101. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien. Österreichische Post AG, Info.Mail. Entgelt bezahlt.